

Beschluss der Landessynode über den Gemeindebeitrag 2018 und 2019 (Gemeindebeitragsbeschluss)

Vom 25. November 2017

(Abl. S. 230)

Aufgrund von § 2 des Kirchengesetzes über den Gemeindebeitrag in der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland (Gemeindebeitragsgesetz - GbG) vom 21. April 2012 (Abl. S. 146) hat die Landessynode folgenden Beschluss gefasst:

Der Gemeindebeitragsbeschluss vom 22. November 2014 (Abl. S. 256) gilt für die Kalenderjahre 2018 und 2019 fort.

Anlage Gemeindebeitragsbeschluss vom 22. November 2014

Für die Kalenderjahre 2015 und 2016 sind folgende Mindestbeträge zu erbitten:

1. 1,25 Euro monatlich (15 Euro jährlich)
volljährige Schüler, Auszubildende und Studenten bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres, Empfänger von Arbeitslosengeld II, Sozialhilfe oder ähnlichen Leistungen, Gemeindeglieder ohne eigenes Einkommen
2. 3,50 Euro monatlich (42 Euro jährlich)
Gemeindeglieder, welche nicht unter Nummer 1 fallen und neben dem Gemeindebeitrag auch Kirchensteuer zahlen
3. alle übrigen Gemeindeglieder¹ entsprechend ihrem Einkommen gemäß folgender Tabelle:

monatliches Einkommen	Gemeindebeitrag monatlich	Gemeindebeitrag jährlich
in Euro (netto)	in Euro	in Euro
bis 600	3,00	36,00
bis 700	3,50	42,00
bis 800	4,00	48,00
bis 900	4,50	54,00
bis 1.000	5,00	60,00

¹ Das sind insbesondere Rentner und andere Gemeindeglieder, die wegen ihres geringen Einkommens oder auf Grund von Freibeträgen oder sonstigen steuerfreien Einnahmen keine Lohn- oder Einkommensteuer zahlen und bei denen somit auch keine Kirchensteuer einbehalten beziehungsweise festgesetzt wird. Unter Nummer 3 fallen auch Empfänger von Arbeitslosengeld (Arbeitslosengeld I).

darüber je 100 Euro Einkommen 0,50 Euro monatlich beziehungsweise 6 Euro jährlich zusätzlich.